

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 7

Artikel: Ein neues Maschinchen für Schlosser, Mechaniker, Installateure

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 7

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Annungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von W. Henn-Barbier.

VIII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inzerate 20 Cts. per 1-paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 14. Mai 1892.

Wochenspruch: Thu Dir genug; auf Dank zähl' nicht; Wohlthun ist schlechthin Menschenpflicht.

Ein neues Maschinchen für Schlosser, Mechaniker, Installateure u.

von ganz erstaunlich vielseitiger Verwendbarkeit, ingenieüser Konstruktion und doch großer Einfachheit ist das „Unicum“, neues patentirtes Gelenk-Bohrmaschinchen (Patent Leemann u. Baumgartner; eidg. Patent Nr. 4526; in allen Staaten patentirt).

Dieses Maschinchen kann vermittelst Klemmplatte a mit Leichtigkeit an jedem Gegenstand schnell befestigt werden, ist aus Stahl und Weichguß erstellt und in dem Ständer b montirt. In diesem Ständer befindet sich die verschiebbare Tragachse c, welche senkrecht verstellt und um ihre Achse gedreht werden kann, die jeweilige Stellung wird durch zwei Schrauben b fixirt. Die Achse c trägt eine zweite Achse, c¹ vermittelst des aus zwei Theilen, d und e bestehenden Drehkopfes, von denen der eine d fest mit der Achse c verbunden, der andere e aber als Klemmring mit Schrauben für die Achse c¹ ausgebildet ist. Beide Theile können durch eine Schraube in jeder wünschbaren Stellung zusammen geklemmt werden, wobei, um ein etwaiges Rutschen oder Verschieben beim Bohren zu verhüten, die gegen einander liegenden Flächen der beiden Drehkopfscheiben geriffelt oder eingekerft sind und ineinander greifen. Die Achse c¹ trägt ebenfalls wieder einen Drehkopf e¹ und d¹, der Theil d¹ ist hier an der Achse c¹ fest, der andere vermittelst Schrauben festklemm-

bare Theil e¹ besitzt ein Muttergewinde zur Aufnahme der durchbohrten Spindel f mit Handrad. In der Bohrung dieser Spindel liegt die Bohrwinde, die den Bohrer, das mit ihr feste Sperrrad und den drehbaren Kurbelarm g mit Sperrkegel und Andruckfeder trägt, sie ist mit Gewinde versehen, das den Kurbelarm g festhält und eine hörnerartige Stahlkappe j trägt. Der Kurbelgriff h ist für sich charakteristisch zu erwähnen, derselbe kann mit dem Kurbelarm g eine gerade Linie bilden (Nätscharm (Fig. 3 mit großem Hebel), als auch im rechten Winkel zu demselben stehen (Fig. 1). Dieses Umsetzen geschieht vermittelst eines Stellbolzen, der in beiden Richtungen paßt und das Festsitzen sichert. Auf die Achse e¹ läßt sich mittelst Klemmringes eine zweite, sehr leicht konstruirte Bohrvorrichtung (Fig. 4) anbringen, welche zum Schnellbohren verwendet wird, und kann dieselbe auch für sich von Hand vermittelst des Griffes an der Bohrwinde an jedem Gegenstand angebracht werden. Während die Arbeitsweise der Schnellbohrvorrichtung keiner besondern Erläuterung bedarf, so sei zur speziellen Nätschvorrichtung bemerkt, daß das Bohren

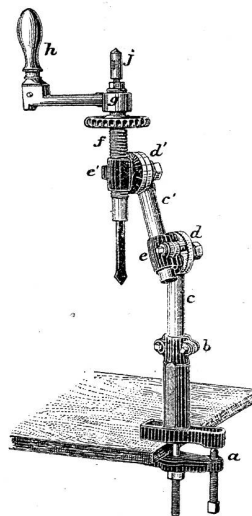


Fig. 1.

Fig. 3.

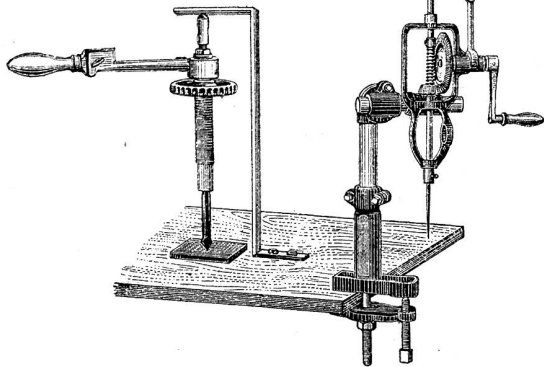
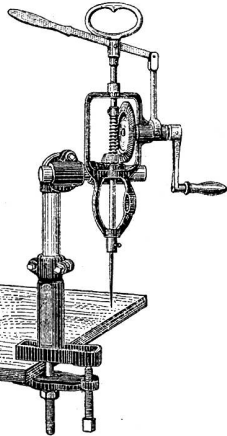


Fig. 4.



gewöhnlich durch Kurbelbewegung erfolgt, bei Hindernissen aber, die das Drehen der Kurbel unmöglich machen oder erschweren, kann sofort die Rättschbewegung gebraucht und der Kurbelgriff in horizontale Lage gebracht werden. Es kann aber auch, was sehr wichtig, die Rättschvorrichtung nach Heraus-schrauben der Spindel aus dem Drehkopf e^1 (Fig. 1) für sich als Bohrrättsche verwendet werden, wobei die Stahlkappe j mit ihrer Spitze gegen einen Bohrwinkel oder dergleichen sich stützt und den Druck auf den Bohrer durch Verstellen desselben auf dem Gewinde der Bohrwelle ausübt, wie aus Fig. 3 ersichtlich. Durch Anbringung der Drehköpfe und durch Drehung um die Achsen hat die Bohrvorrichtung Gelenkform und läßt sich zum Bohren auch die schwierigste Stellung der Bohrwelle erzielen, d. h. es kann der Bohrer in jedem gewünschten Winkel gegen das Arbeitsstück geführt werden.

Fig. 2.

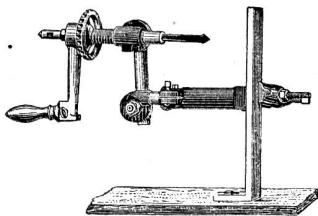


Fig 2 z. B. zeigt, daß das Maschinchen selbst als solches in horizontaler, überhaupt in jeder Richtung ange-
gesetzt werden kann. Durch die solide Konstruktion des Maschinchens können trotz seiner Leichtigkeit (zirka 9 Kilo sammt Schnellbohrvorrichtung) Löcher vom feinsten Nadellöchlein bis 25

Millimeter gebohrt werden und lassen alle genannten Vortheile, sowie der billige Preis von Fr. 85. — franko St. Gallen per komplettes Maschinchen, zu welchem nichts Aehnliches in dieser Vollkommenheit vorhanden ist, eine günstige Aufnahme von Seite der Herren Maschinenfabrikanten, Kleinmechaniker, Schlosser, Schmiede zc. voraussetzen; denn es gibt in deren Praxis wohl keine einzige noch so schwierige Position, wo man mit anderen Bohreinrichtungen nicht zukommen kann, mit diesem „Unikum“ aber die Arbeit spielend leicht ausführen wird. Wir sind überzeugt, daß es bald in keiner Werkstätte fehlen wird. Wer sich für diese Neuheit interessiert, wende sich an die Firma J. Seemann in St. Gallen.

Lehrzeit und Lehrlohn.

(Eingefandt dem „Oberaarg. Tagblatt“.)

Schon viele Jahre hört man in Handwerkerkreisen die Klage, es sei selten mehr ein tüchtig gelernter Arbeiter zu bekommen. Diese Klage hat große Berechtigung; denn gerade dieses Uebel ist schuld, daß gegenwärtig so viel für die Bildung und Schulung der Lehrlinge gethan wird. Namentlich die Lehrlingsprüfungen, wie sie jetzt erfreulicherweise allerorts nach dem Reglement des schweizer. Gewerbevereins durchgeführt werden, sind berufen, heilsend einzuwirken. In demselben Reglement ist auch ein Verzeichniß angeführt über die durch-

schnittliche Dauer der Lehrzeit aller bekannten Berufsarten, wie sie aus einer genauen Statistik entnommen worden sind. Ueber dieses Thema läßt sich nun Vieles sagen und ist auch in der ordentlichen Hauptversammlung des oberoargauisch-unteremmenthalischen Schreinermeister-Verbandes letzten Herbst darüber verhandelt worden. Nachdem sich aus der Diskussion ergeben, daß hier im Oberaargau die Lehrzeit bei den Schreibern vielmals nur 2—2½ Jahre beträgt (Durchschnittsangabe 3 Jahre), wobei der Lehrling noch viel zu andern Arbeiten als nur zum Berufe angehalten wird, so ist gut ersichtlich, daß auf diese Art unser Handwerk, das sehr viel Geschick und Fertigkeit, wie auch namentlich gute Zeichnungsanlagen erfordert, nicht kann gelernt werden, daß ein junger Mensch aus solcher Lehre heutigen Tages sein Fortkommen nicht findet und, während ein richtig ausgebildeter Schreiner einen schönen Lohn verdient und in die besten Werkstätten Zutritt hat, jener manchmal viele Jahre von einem Meister zum andern geschoben wird und nur mit größter Mühe sich die nöthigen Berufskenntnisse erwirbt oder dann ein Stümper bleibt und z. B. nie daran denken könnte, selbstständig ein Geschäft anzufangen. Gestützt auf diese Thatsachen wurde einstimmig beschlossen, daß alle Lehrlinge, die bei einem Meister des Verbandes in die Lehre treten, wenigstens drei Jahre Lehrzeit durchzumachen haben; ferner vom Lehrmeister angehalten werden sollen, eine Handwerkerschule zu besuchen und im dritten Jahre der Lehrzeit eine Probearbeit anzufertigen, welche, wenn sie sammt der übrigen Prüfung gut bestanden, ehrend für den Lehrling wie für den Lehrmeister ist. Auf diese Art werden bald wieder bessere Arbeiter herangebildet und daraus später auch tüchtige Meister werden.

Um aber diese schwierige Arbeit dem Lehrmeister zu erleichtern, soll er auch einen entsprechenden Lehrlohn bekommen, denn sonst wird er bald ungeduldig werden, wenn er dem Lehrling so viel Zeit opfern und vielleicht später noch einen halben Werktag zum Zeichnungsunterricht freigegeben soll. Auch ist nach heutigem Gesetze ein Lehrmeister verpflichtet, wenn dem Lehrlinge ein Unfall oder Krankheit zustößt, für denselben wenigstens eine gewisse Zeit zu sorgen, was vielleicht viele Lehrmeister noch nicht wissen. Denselben wäre anzurathen, die Lehrlinge ebenfalls in die Gesellenkrankenkasse des Handwerker- und Gewerbevereins eintreten zu lassen und für sie den geringen Monatsbeitrag zu bezahlen, damit sie bei vorkommender Krankheit im Spital auf Kosten der Kasse verpflegt werden. Im gleichen Beschlusse wurde der zu fordernde Lehrlohn im Minimum auf Fr. 200 fixirt. Mit einer solchen Entschädigung und drei Jahren fleißigen Schaffens von Seite des Lehrlings wird es dem Lehrmeister möglich gemacht, sich ebenfalls mit Fleiß demselben zu widmen und ihn mit Geduld in die verschiedensten Theile unseres nicht so leicht zu erlernenden Handwerks einzuführen. Eltern und Vormünder werden daher gut thun, wenn sie die jungen Leute an einem Orte in die Lehre geben, wo ihnen die oben gemeldeten Garantien geboten sind und namentlich eine Handwerkerschule kann besucht werden. Lehr-
afford-Formulare vom schweiz. Gewerbeverein, die nur auszufüllen sind, können unentgeltlich vom Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins bezogen werden.

Nach beendigter Lehrzeit bekommt der Lehrling den Lehrbrief und geht auf die Wandererschaft und reist — nicht etwa den Herbergen nach, sondern soll baldigst Arbeit bei einem tüchtigen Meister suchen, um sich in seinem Berufe zu vervollkommen. Ueber diesen Punkt sind bei dieser Gelegenheit ebenfalls einige Worte am Platze.

Die Herbergen mit Naturalverpflegung haben einen sehr guten Zweck, und der Hausbettel, in dessen Folge sie entstanden sind, ist bereits ganz verschwunden in den betreffenden Ortschaften, wo sich die Herberge befindet. Jedoch haben die Nebendörfer und namentlich größere Bauernhöfe noch sehr viel zu leiden und zeigen die Sache nicht an, um nur nicht etwa Rache fürchten zu müssen. Diese Einrichtung